

# Satzung der Behinderten-Sportgemeinschaft Neumünster von 1952 e. V. (BSG)

## § 1

### Name - Sitz - Zweck

1. Die Behinderten-Sportgemeinschaft Neumünster von 1952 e. V. (BSG) hat ihren Sitz in Neumünster.

Der Verein ist beim Amtsgericht **Kiel unter der Nr. 137NM** des Vereinsregisters eingetragen.

Die BSG ist Mitglied des Rehabilitation- und Behinderten-Sportverbandes Schleswig-Holstein e. V. (**RBSV S-H**), sowie des **Landessport-Verbandes Schleswig-Holstein (LSV S-H)** und des **Kreissportverbandes Neumünster (KSV Neumünster)**.

Diese Satzung schließt für alle Genannten die weibliche Form ein.

2. Aufgabe und Zweck der BSG Neumünster:

**Die BSG bietet im Allgemeinen Sport für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an, im Besonderen für Menschen mit Behinderung.** Die unter Leitung von qualifizierten Übungsleitern stehenden sportlichen Aktivitäten werden auf die Art und Schwere der **individuellen Anforderungen** abgestimmt. Bei gemeinsamer sportlicher Betätigung in der Gruppe soll die zwischenmenschliche Solidarität *gefördert werden*.

## § 2

### Grundsätze

1. **Die BSG Neumünster orientiert sich am geltenden Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).**

2. Die BSG-Neumünster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke, **im Sinne der Abgabenordnung vom 01. 01. 1977, dritter Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke in der jeweils gültigen Fassung**

.Die BSG-Neumünster ist selbstlos tätig **nach § 55 der AO 1977** und verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen anlässlich ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Auslagen und Kosten werden *erstattet*. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung **im Sinne des § 3 Nr.26a ESTG** beschließen.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied der BSG Neumünster kann jede *natürliche* Person werden.

**2. Inhaber einer ärztlichen Verordnung haben lediglich einen Teilnehmerstatus und werden als Teilnehmer im Verein geführt. Sie haben keinen Mitgliedsstatus.**

***Es gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung des Fachverbandes für Rehabilitationssport, des Dachverbandes RBSV S-H in der jeweils geltenden Fassung.***

***- Inhaber einer ärztlichen Verordnung die ordentliches Mitglied des Vereins sind, werden als solche geführt und haben einen Mitgliedsstatus.***

3. Für die Aufnahme Jugendlicher **und Personen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit** ist darüber hinaus die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Zustimmung gilt gleichzeitig zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten. Der Zustimmende verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

4. Die Mitgliedschaft in der BSG ist auf einem dafür vorgesehenen Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft in der BSG Neumünster. Eine Ablehnung muss schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Monats, der nach der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand folgt. Gleichzeitig wird der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag fällig, der über das Lastschriftverfahren eingezogen wird.

5. Zu Ehrenmitgliedern können **nur ordentliche Mitglieder** der BSG Neumünster ernannt werden. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung mit mindestens 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorschläge sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. den Zweck der BSG Neumünster nach besten Kräften zu fördern
2. sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten
3. für rechtzeitige Beitragszahlung zu sorgen

**7. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder mit voller Geschäftsfähigkeit nach vollendetem 18. Lebensjahr**

8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderung
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren

- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulberufsausbildung, Volljährigkeit, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach (Ziffer c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

## § 4

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er gilt als vollzogen, sobald er vom Vorstand bestätigt wird. Hierbei ist § 5 Abs. 3 dieser Satzung zu beachten.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt oder die nach § 5 festgelegten Beiträge für den Zeitraum von 12 Monaten nicht gezahlt wurden.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe beim Vorstand Einspruch einlegen.
4. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
5. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsgemäß veranlagt. Diese Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein schriftlich informiert.

## § 5

### **Beiträge**

1. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist je zur Hälfte zum 15. 02. und 15. 08. eines Jahres fällig. Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
2. Ehrenmitglieder, sowie Personen nur mit Verordnung, sind beitragsfrei.
3. Bei Austritt erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Austritt erfolgt. Die Kündigung muss einen Monat vor dem Quartalsende dem Vorstand schriftlich vorliegen.
4. Beim Ausschluss erlischt die Beitragspflicht mit der Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss, jedoch frühestens zum 1. des darauffolgenden Monats. Beim Tod endet die Beitragspflicht mit dessen Eintreten.
5. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Mitgliedsbeiträge durch das jeweils gültige Lastschriftverfahren einzuziehen zu lassen. Ausnahmen hierzu müssen schriftlich beim

geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Wird der Antrag abgelehnt entscheidet der Vorstand endgültig.

## § 6

### Organe der BSG Neumünster

Die Organe sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB
4. der Vereinsausschuss

Sie können von der Mitgliederversammlung bei Bedarf erweitert werden. Die Mitglieder der Organe der BSG Neumünster arbeiten ehrenamtlich.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der BSG Neumünster ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder, auch für den Vorstand, bindend. Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tag der Hauptversammlung 18 Jahre alt wird, oder älter ist.
2. Die Hauptversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr unter Leitung des 1. Vorsitzenden oder eines Stellvertreters statt. Die Mitglieder der BSG sind mindestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben und auch durch Information auf der Homepage des Vereins ([www.bsg-neumuenster.de](http://www.bsg-neumuenster.de)) unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Die Personengruppe ohne Mitgliedsstatus kann nicht an der Jahreshauptversammlung des Vereins teilnehmen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand *vorliegen*. Zu Beginn der Hauptversammlung ergänzt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Tagesordnung um die Punkte, die von den Mitgliedern schriftlich eingereicht wurden. Hiervon ausgenommen sind Änderungen zur Satzung. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern vor einer Mitglieder- oder Hauptversammlung schriftlich bekannt gemacht werden. Es ist ausreichend, wenn dieses Vorhaben durch einen Hinweis auf Satzungsänderungen geschieht. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- 2a. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm ein schriftlicher Antrag zugeht, den wenigstens 15 % der Mitglieder unterschrieben haben. Aus dem Antrag muss der Zweck der Einberufung ersichtlich sein.
3. Auf Antrag, eines Mitgliedes, muss geheim gewählt werden, ansonsten gilt für die Abstimmung das Handzeichen. Die Beschlüsse der Haupt- bzw. Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Über Haupt- und Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden	1. Beisitzer
dem 2. Vorsitzenden	2. Beisitzer
dem 1. Kassenwart	3. Beisitzer
dem 2. Kassenwart	4. Beisitzer
dem Schriftwart	dem Sportwart
dem Presse/Internetwart	
dem Jugendbeauftragten	dem Seniorenbeauftragten

Die gewählten Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.

2. Der geschäftsführende Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

2a. Die Vorstandsmitglieder werden in der Hauptversammlung, in getrennten Wahlgängen, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt der

der 1. Vorsitzende	der <i>Seniorenbeauftragte</i>
der 1. Kassenwart	der <i>Jugendbeauftragte</i>
der Sportwart	Beisitzer 1 + 3
der Presse/Internetwart	

in den Jahren mit gerader Jahreszahl der

der 2. Vorsitzende	Beisitzer 2 + 4.
<b>der 2. Kassenwart</b>	
der Schriftwart	

Wiederwahl ist zulässig

3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine andere Person aus dem Vorstand mit dessen Aufgaben beauftragen. Spätestens zur nächsten Jahreshauptversammlung muss die Versammlung eine Neuwahl vornehmen.

Scheiden andere Vorstandsmitglieder aus, so ist der Vorstand berechtigt, Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung der Geschäfte dieser Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn *die Hälfte* seiner Mitglieder anwesend ist, von denen eines der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

5.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

5.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses

5.3 Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes

5.4 Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

## § 9

### **Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss sichert zwischen den Mitgliederversammlungen das sportliche und kulturelle Leben des Vereins. Die Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung.

2. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

dem Vorstand

den Sportärzten

den Übungsleitern *und den Abteilungsleitern*

Im Falle des § 4 Abs. 4 ist der Vereinsausschuss beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit.

## § 10

### **Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, in geraden Jahren zusätzlich 1 Ersatzkassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überwachung der Kassengeschäfte. Die Prüfung soll mindestens einmal jährlich erfolgen.

Wiederwahl in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden ist nicht zulässig.

## **§ 11**

### **Abteilungen des Vereins**

Der Vorstand richtet bei Bedarf Abteilungen ein. Zu diesem Zweck beauftragt er geeignete Vereinsmitglieder mit der sportlichen Leitung und Betreuung der Abteilungen. Die Abteilungen können dem Vorstand Vorschläge für die Person der Abteilungsleitung einreichen. Die Leiter der Abteilungen sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden und ihm gegenüber verantwortlich.

## **§ 12**

### **Sportversicherung**

Der Verein ist über den Landessportverband einer Sportversicherung angeschlossen. Weiterhin besteht eine Haftpflichtversicherung für Ärzte die nicht mehr praktizieren, sowie eine Sportversicherung für Nichtmitglieder.

## **§ 13**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder einer Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung festgehalten sein. Der Antrag auf Satzungsänderung muss dem Vorstand acht Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich vorliegen. Erfolgt aufgrund eines Antrages auf Satzungsänderung eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so ist diese innerhalb zehn Wochen nach Eingang des Antrages anzusetzen. Voraussetzung für die außerordentliche Mitgliederversammlung ist § 7 Abs. 2a.

## **§ 14**

### **Ehrungen**

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht oder aber besondere sportliche Leistungen erbracht haben, werden vom geschäftsführenden Vorstand geehrt.

Außerdem sind Ehrungen vorgesehen für:

10-jährige Mitgliedschaft	25-jährige Mitgliedschaft
40-jährige Mitgliedschaft	50-jährige Mitgliedschaft
10 Jahre Mitarbeit im Vereinsausschuss	25 Jahre Mitarbeit im Vereinsausschuss
40 Jahre Mitarbeit im Vereinsausschuss	50 Jahre Mitarbeit im Vereinsausschuss

Als besondere sportliche Leistung zählt z. B. das Erringen einer Landesmeisterschaft oder einer Deutschen Meisterschaft im Mannschafts- oder Einzelwettbewerb. Wie und in welchem Rahmen die Ehrungen stattfinden entscheidet der Vorstand.

## § 15

### Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des LSV und RBSV ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.
3. Die Mitglieder stimmen einer Veröffentlichung der mit ihnen gemachten Bilder beim Sport oder bei geselligen Veranstaltungen des Vereins, auf der Homepage des Vereins zu. Dies gilt ebenfalls für vom Verein veranlasste Presseberichte und deren Bilder.
4. ***Kinder und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr haben ein besonderes Recht, über die Veröffentlichung ihrer Bilder und Bilddateien zu entscheiden. Jede Veröffentlichung muss hier einzeln durch schriftliche Genehmigung des Vertreters des Kindes oder des geschäftsfähigen Jugendlichen genehmigt werden. Gegen die Veröffentlichung ist der Widerspruch zulässig und beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzulegen.***

## § 16

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. 2/3 der anwesenden Mitglieder kann die Auflösung entscheiden.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unmittelbar nach Schließung der ersten Versammlung eine zweite einzuberufen unter Berücksichtigung der Ladungsfrist nach § 7.2. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer ist die Versammlung dann mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.
3. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks der BSG Neumünster wird das vorhandene Vermögen nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten dem Rehabilitation -und Behinderten Sportverband Schleswig-Holstein e. V., solange er als gemeinnützig anerkannt ist, bzw. dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Schleswig-Holstein e. V. angehört, übereignet, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## § 17

### Kooperationen

***Die BSG hat die Möglichkeit, per Beschluss des Vorstandes Kooperationen einzugehen und diese mit einer Kooperationsvereinbarung schriftlich zu verankern. Des weiteren gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung §7.***



## § 18

### **Schlussbestimmungen**

Sofern Regeln dieser Satzung gegenstandslos oder gesetzeswidrig sind, entfallen sie und es gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der Übrigen bestehen, ergänzend sind im Fall mangelnder Regelungen die Bestimmungen des BGB in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. 04. 2017 neu gefasst. Alle vorherigen Satzungen und Satzungsänderungen werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. 04. 2017 aufgehoben.